

Titel der Drucksache:

Verstärkte Anwendung von Baugeboten nach § 176 BauGB zur Beseitigung sogenannter "Schrottimmobilen"

Drucksache

1431/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.06.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Zur Beseitigung von sogenannten „Schrottimmobilen“, die das Stadtbild negativ beeinflussen und zudem vandalismusanfällig sind, wird die Stadtverwaltung aufgefordert, verstärkt die Option des Baugebotes nach § 176 BauGB anzuwenden.

02

Der Oberbürgermeister berichtet im SBUKV jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember über die Liste der bekannten „Schrottimmobilen“ und deren Fortschreibung, die Anzahl der eingeleiteten Baugeboten und den Sachstand bzw. die Ergebnisse der laufenden Baugebotsverfahren.

21.05.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

In Drucksache 1026/22 hat der damalige Oberbürgermeister im Rahmen einer Antwort auf eine Anfrage der Stadträtin Luise Schöнемann über die in Erfurt bekannten „Schrottimmobilien“ informiert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden 31 „Schrottimmobilien“ aufgelistet. 2022 sah der Oberbürgermeister keinen ordnungspolitischen Handlungsbedarf, auch nicht für Baugebote nach § 176 BauGB. Die 2022 durch die Verwaltung wahrgenommene verstärkte Nachfrage nach Immobilien würde auch zur Reduzierung der Anzahl der „Schrottimmobilien“ führen. Zudem sollte im Dialogverfahren mit den Eigentümern die Problematik der „Schrottimmobilien“ gelöst werden. Die 2022 formulierten Hoffnungen sind nicht eingetreten. Nach wie vor prägen „Schrottimmobilien“ negativ das Erscheinungsbild der Stadt Erfurt. Offenbar hat das durch die Verwaltung favorisierte Dialogverfahren mit den Eigentümern nicht zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Deshalb ist es geboten, dass nunmehr mit dem Instrument des Baugebotes nach § 176 BauGB seitens der Verwaltung agiert wird. Mit der Novelle des BauGB 2021 können Baugebote jetzt auch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ausgesprochen werden. Die Stadt Gotha hat mit Baugeboten gute Erfahrungen gemacht. Der SBUKV soll als zuständiger Fachausschuss regelmäßig über den Vollzug des Beschlusses informiert werden.